

Verwaltungsbericht der Militär-Direktion

Autor(en): **Wynistorf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...**

Band (Jahr): - **(1872)**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416156>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht
der
Militär-Direktion
für
das Jahr 1872.

Direktor: Herr Regierungsrath Wynistorf.

I. Allgemeines.

Das Berichtsjahr bot wenige, auch die Kantone direkt berührende organische Erlasse der Bundesbehörden. Anzuführen sind einzig:

1. Vorschrift über die Ausrüstung der mit Repetirwaffen versehenen Infanterie- und Scharfschützenbataillone mit Büchsenmacherwerkzeug und Gewehrbestandtheilkisten, vom Bundesrath erlassen den 17. Janurr;
2. Bundesbeschluß über Einführung eines einheitlichen Schulsoldes für die Offiziere der Infanterie und Schützen und die Aspiranten 2. Klasse aller Waffen, vom 8. Heumonat.

Einige andere Beschlüsse militärischer Natur beschlagen nicht unmittelbar die Kantone. Dieselben werden hier nicht des Nähern berührt, sondern es wird auf Dasjenige übergegangen, was von den Kantonalbehörden ausging.

Das im letztjährigen Bericht erwähnte Gesetz betreffend Ver-
setzung und Beförderung der Infanterie-Offiziere wurde, nachdem
dasselbe in der Volksabstimmung vom 7. Januar angenommen
worden, den 20. Januar promulgirt.

Ueber die Bespannung unserer Batterien, wie im Allgemeinen
über unsere Militärpferde, sind mehrseitig tadelnde Bemerkungen
gefallen. Dieselben waren vielleicht zu weitgehend; allein jede Be-
gründung durfte ihnen doch nicht abgesprochen werden. Um also
wirklich erkannten Uebelständen bei der Annahme und Einschätzung
der Militärdienstpferde bestmöglichst abzuhelpen, erließ der Regierungs-
rath unter'm 28. Februar ein Regulativ betreffend das Ver-
fahren bei Militärpferd-Einschätzungen. Dabei wurde
namentlich darauf Gewicht gelegt, den Waffenkommandanten und
den Truppenführern einen ihnen gebührenden Einfluß in diesem für
die Feldtchtigkeit der Armee so wichtigen Dienstzweige einzuräumen.

Die immer noch pendente Frage der Ausrüstung armer
Rekruten suchte die Militärdirektion versuchsweise zu lösen. In
der Voraussetzung, es werde der größten Zahl der Rekruten, auch
den ärmsten, möglich werden, sich die Mittel zu Bezahlung der
Ausrüstungsgegenstände zu verschaffen, wenn ihnen hiezu passende
Frist eingeräumt würde, gab die Militärdirektion bei Beginn des
Rekruten-Unterrichts Befehl:

1. jeden Infanterie-Rekruten unmittelbar nach dem Einrücken
zur Instruktion mit vollständiger Ausrüstung zu versehen;
2. denjenigen, die nicht sogleich die Ausrüstung zu zahlen ver-
mögen, Frist zu Zahlung ihrer Schuld oder zu Eingabe
eines förmlichen Armutsszeugnisses bis zum Schluß der
Schule zu geben;
3. die bisher zu Bezahlung der Ausrüstung gemachten Sold-
abzüge für die Zukunft zu beseitigen, und
4. eine letzte, einjährige Frist zur Berichtigung des Schuld-
betrages unter Androhung der Einberufung zur Strafe den-
jenigen einzuräumen, welche ihre Angelegenheit nach Art. 2
zu reguliren im Rückstande verblieben.

Die Kosten dieser Maßnahme, die als kein ungelungener Ver-
such zu Beseitigung eines viel gerügten Uebelstandes zu gelten hat,
welche dem Staate vorzuschußweise aufjiielen, betragen ursprünglich

darau wurden im Verlaufe des Jahres bezahlt	Fr. 8,377. —
so daß zu decken verblieben	" 865. —
	Fr. 7,512. —

die zweifelsohne während des Jahres 1873 ziemlich vollständig werden zurückerstattet werden.

Dem Großen Rathe wurden vorgelegt und von diesem in erster Berathung angenommen:

Gesetz über die Schützengesellschaften.

Gesetz betreffend Verabfolgung eines Miethgeldes für Kavalleriepferde.

Beide Gesetze unterliegen einer zweiten Berathung und dann der Volksabstimmung.

Bei jedem Dienste zeigte sich die Unzweckmäßigkeit der Beseitigung der früher obligatorisch vorgeschrieben gewesenen Ermelweste, namentlich bei der Artillerie und Trainmannschaft. Auf den Antrag der Militärdirektion beschloß der Regierungsrath unterm 4. Februar Wiedereinführung dieses Kleidungsstückes für die von nun an eintretenden Rekruten der Artillerie und des Train.

Mit Schluß des Jahres 1872 ging der Vertrag mit den bisherigen Lieferanten über die Militärkleidungslieferungen für unsere Truppen zu Ende. Derselbe war im Jahre 1869 auf vier Jahre abgeschlossen worden.

Für den Abschluß neuer Lieferungsverträge waren folgende Beschlüsse zu berücksichtigen:

- a. Derjenige, welchen der Große Rath am 11. Januar 1868 bei Berathung des Staatsverwaltungsberichtes vom Jahre 1867 faßte, lautend:

„Der Regierungsrath sei eingeladen, die Lieferungsverträge für die Militärbedürfnisse in Zukunft jeweilen auf ein Jahr abzuschließen und im Besondern die Konkurrenzanschreibungen für Militärtücher und deren Verarbeitung zu trennen.“

- b. Derjenige des Regierungsrathes vom 24. Februar 1870, lautend:

„Es sei in Berücksichtigung des bedeutenden Betrages der jährlichen Anschaffungen von Militärkleidern bei der nächsten Vergebung der Lieferung, 1872, zur Kontrollirung eine Kommission niederzusetzen und zugleich zu untersuchen, ob nicht die Ausschreibung von Tuch allein, einer solchen über angefertigte Kleider vorzuziehen sei.“

Wir übergehen all die vorbereitenden Schritte, welche zu Erzielung eines richtigen Urtheils hinsichtlich der aus diesen Beschlüssen

hervorgerufenen Maßnahmen gethan worden, und führen nur an, daß nach gründlicher Prüfung aller Verhältnisse durch besonders niedergesetzte Kommissionen auf das Gutachten derselben der Regierungsrath nach den Anträgen der Militärdirektion schließlich wirklich die Lieferung der Militärtücher einzig und die Anfertigung der Kleider besonders, hinzugeben beschlossen, statt wie bisher die Lieferung der angefertigten Kleider.

Nach der daraufhin erfolgten Festsetzung der Tuchmuster in Stoff und Farbnuancen und stattgefundenener öffentlicher Ausschreibung wurden für das Jahr 1873 vergeben:

Die Lieferung der nöthigen Militärtücher an vier Konkurrenten, davon zwei außer dem Kanton;
das Zuschneiden der Kleider an einen der Konkurrenten;
die Konfektion der Kleider mit Lieferung der Zuthaten an vier Konkurrenten.

Damit ist eine durchgehende Aenderung im Modus zu Beschaffung des Bedarfs unserer Militärkleider eingeführt. Wir zweifeln nicht, daß das neue Verfahren diejenigen Vortheile ergeben werde, welche man durch Einführung desselben bezweckte.

Für den Militärunterricht in sehr nachtheiliger Weise fühlbar war der schwache Bestand des Instruktions-Corps. Mehrere vakante Stellen des Corps wurden zur Wiederbesetzung ausgeschrieben; allein die wenigen erfolgten Anmeldungen boten nicht Dasjenige, um auf dieselben reflektiren zu können. Zu diesen Vakanzten kamen noch einige schwere und lang anhaltende Erkrankungen im Instruktionspersonal; so daß die Zahl der zum Dienste verwendbaren Leute noch weiter herunterging und die Last derselben vermehrte. Theilweise außerordentliche Aushülfe fand man durch Beiziehung einiger freiwilliger Offiziere zur Verwendung beim Unterrichte.

Die erwähnten Anmeldungen zur Aufnahme in das Instruktionscorps erzeugten, daß unter den dormaligen Besoldungsverhältnissen das Corps nimmermehr wünschbaren, tauglichen Zuwachs finden wird. Offenbar stehen die Anforderungen, welche in Bezug auf die intellektuellen Kräfte und die Schulbildung zur Aufnahme in das Corps gestellt werden müssen, über jedem Verhältniß mit dem bei der Ausschreibung in Aussicht gestandenen Verdienste. Aus diesem Grunde und erkennend wie überhaupt die Löhnung des Instruktionspersonals insgesammt nicht dem anstrengenden Dienste desselben entspreche, beschloß der Regierungsrath für die sämtlichen Unterinstruktoren eine Löhnungszulage von täglich Fr. 1 per Mann,

vom 1. Januar 1873 an bis zum Erlaß eines neuen Besoldungsgesetzes.

Die früher schon berührten Anstände für Benutzung des Wylerfeldes bei Bern für die Militärschießübungen steigerten sich im Verlaufe des Berichtsjahres so, daß schließlich die Rekrutenschießübungen anderswo abgehalten werden mußten. Der Gemeinderath der Stadt Bern verzogte, nachdem vom Wylerfelde abgesehen werden mußte, einen Schießplatz zu Niederbottigen, in der Gemeinde Bümpliz. Allein auch hier ward man genöthigt, zu weichen, was zur Folge hatte, daß man schließlich für die Schießübungen die Truppen für die nöthige Zeitdauer nach Thun dislozirte. Eine natürliche Folge dieser Maßnahme war eine Vermehrung der Kosten des Truppenunterrichts. Es würde zu weit führen, all' die Verhandlungen darzustellen, welche zum Zwecke zukünftiger ungeschmälerter Benutzung des Wylerfeldes als Exerzier- und Schießplatz von Seite der Staats- wie der Stadtbehörden stattgefunden. Zweifelsohne wird auf dem betretenen Wege endlich das beabsichtigte Ziel erreicht werden. Vor der Hand ist provisorisch so weit gesorgt, im nächsten Jahre wenigstens bis auf eine Distanz von 300 Meter auf dem Wylerfeld schießen zu können. Diese genügt für die Uebungen der Infanterie-Bataillone, für die Infanterie-Rekruten aber nur theilweise, indem für dieselben eine Distanz bis wenigstens 500 Meter erfordert wird.

Aus diesem Grunde ward denn auch Vorsorge getroffen, nicht nur die Schießübungen der Rekruten auf Distanzen von mehr als 300 Meter in Thun abzuhalten, sondern es ist vorsichtshalber so weit gesorgt worden, daß auch alle Uebungen auf nähere Entfernungen nach Thun verlegt werden können, wenn, wider Erwarten, für dieselben das Wylerfeld wieder aufgegeben werden müßte. In Thun wurden durch die dortigen Ortsbehörden die alte Kaserne im Bälliz zur Logirung der Truppen und ein entsprechender Exerzier- und Schießplatz zur Verfügung gestellt.

II. Personelles.

Im eidgen. Stabe befinden sich 112 Offiziere der verschiedenen Grade und Abtheilungen aus dem Kanton Bern. Im vorhergehenden Jahre waren es 114 Offiziere. Hierzu kommen 17 im Kanton befindliche Stabssekretäre.

Im Personal der Militärbezirks-Administration hatten folgende Veränderungen stattgefunden:

Abgang:	
Bezirkskommandant	1
Sektionschreiber	12
	<hr/>
	13
Zuwachs:	
Bezirkskommandant	1
Sektionschreiber	11
	<hr/>
	12

Veränderungen im Bestande der Corps.

1. Der Offiziere.

Offiziersernennungen fanden statt 77, die einzig auf den Auszug fallen.

Offiziere kamen dagegen in Abgang:

Im Auszuge	67
In der Reserve	32
In der Landwehr	30
	<hr/>
	129
Davon sind	38
die von einer Milizklasse in eine andere oder zum eidg. Stab übergetreten, so daß der eigentliche Abgang beträgt	<hr/>
	Offiziere <u>91</u>

In der Gesamtzahl sind, 23 Stabsoffiziere inbegriffen, die aus nachstehenden Gründen in Abgang kamen:

Beim Auszuge:

- 3 Bataillonskommandanten und
- 5 Majore infolge Versetzung zur Reserve.
- 1 Kommandant infolge gänzlicher Entlassung.
- 3 Majore infolge Absterben.

Bei der Reserve:

- 1 Bataillonskommandant infolge Absterben.
- 1 Bataillonskommandant und
- 3 Majore wegen beendigter Dienstzeit.

- 2 Bataillonskommandanten und
1 Major durch Versetzung zur Landwehr.

Bei der Landwehr:

- 3 Majore wegen vollendeter Dienstzeit.

Offiziersbeförderungen haben 211 stattgefunden.

Bei der Infanterie geschahen die Beförderungen zum ersten Male nach der Vorschrift des einschlagenden neuen, unterm 20. Januar promulgirten Gesetzes betreffend Beförderung und Versetzung der Infanterie-Offiziere, je durch zwei Bataillone des Auszugs und des entsprechenden der Reserve.

Die Mutationen im gesammten Offiziersbestande zählen:

Zuwachs	77
Abgang, inbegriffen die Versetzungen	129
Beförderungen	211
Total	<u>417</u>

2. Der Mannschaft vom Feldweibel abwärts.

Zuwachs:

An neu instruirten Rekruten erhielten die verschiedenen Corps an Zuwachs:

Genie: Sappeur	Mann	40	
Pontonier	"	20	
			<u>60</u>
Artillerie und Train			257
Kavallerie: Dragoner	Mann	44	
Guiden	"	11	
			<u>55</u>
Scharfschützen			124
Infanterie			1614
			<u>2110</u>
Rekruten-Zuwachs, Total <u>2110</u>			

Zuwachs infolge Versetzungen aus verschiedenen Gründen:

Im Auszug	146
In der Reserve	47
In der Landwehr	93
Zusammen	<u>286</u>

Total des Zuwachses:

An Rekruten	2110
Durch Versetzungen	286
	<hr/>
	2396

Abgang.

Wegen vollendeter Wehrpflicht wurde des fernern Dienstes gänzlich enthoben: die Mannschaft des Geburtsjahres 1828 an der Zahl von Mann 904

Auß verschiedenen Gründen:

Verstorben	Mann 198
Vermißt	" 68
Ausgewandert, dienstuntauglich zc.	" 910
Durch Versetzungen	" 185
	<hr/>
Zusammen	" 1361
	<hr/>
Abgang Total	<u>Mann 2265</u>

Versetzungen.

Von der Reserve zur Landwehr:

Beim Genie, bei der Artillerie und beim Train, die im Jahr 1834 geborne Mannschaft	152
Bei der Kavallerie und den Scharfschützen, die im Jahre 1836 und bei der Infanterie die im Jahr 1837 geborne Mannschaft	1294
	<hr/>
Total von der Reserve zur Landwehr	<u>1446</u>

Vom Auszug zur Reserve:

Bei den sämtlichen Waffengattungen, die im Jahr 1864 in den Auszug eingetretene Mannschaft und diejenige der Infanterie, welche das 30. Altersjahr zurückgelegt hat, zusammen 1705.

Vom Auszuge zur Landwehr:

Bei der Kavallerie, die im Jahre 1862 eingetretene Mannschaft	39
und Infanteristen	3
	<hr/>
	<u>42</u>

Im Ganzen zählen die erfolgten Mutationen:

Zuwachs:	
Bezirkskommandanten und Sektionschreiber	25
Bei den Offizieren	417
Bei den Unteroffizieren und Soldaten	2396
Zusammen Zuwachs	<u>2838</u>

Abgang:	
Gänzliche Entlassung wegen beendigter Militärdienstpflicht	904
Aus verschiedenen Gründen	1361
Zusammen Abgang	<u>2265</u>

Versetzungen:	
Von der Reserve zur Landwehr	1446
Vom Auszug zur Reserve	1705
Vom Auszug zur Landwehr	42
Zusammen Versetzungen	<u>3193</u>

Total der Mutationen: Mann 8296

Stärke des Wehrstandes auf 1. Januar 1873:

Kantonsstab	127
Auszug: Bestand der Stäbe und Kompagnien	14,952
Stadtmusik	50
	<u>15,002</u>
Reserve: Bestand der Stäbe und Kompagnien	11,300
Landwehr: Ebenso	10,991
Ueingetheiltes Personal:	
Offiziere	233
Instruktionsscorps	27
Krankenwärter	81
Disponibile Corps-Arbeiter, Frater etc.	65
Sektionschreiber, nach Abzug der als Offiziere eingetheilten	112
Postläufer etc.	1,381
	<u>1,899</u>
Total: Mann	<u>39,311</u>

III. Cruppenunterricht.

1. Rekruten-Instruktion.

a. Kantonale.

Der Gang der Unterrichtes war der nämliche wie der im vorhergehenden Jahre, seitdem die Rekruten mit Repetirgewehren bewaffnet werden.

Das Instruiren der Rekruten während der ersten Schulwoche durch die Unteroffiziere hat sich nun nach zweijähriger Anwendung bewährt. Dazu, daß dadurch kleinere Klassen gebildet und instruiert werden können, liegt der Hauptvortheil der Methode darin, daß die Unteroffiziere Autorität und Sicherheit im Auftreten sich aneignen und dann auch den übrigen Dienst mit mehr Energie versehen.

Instruktionspflichtig war die Altersklasse 1851. Aus ihr, sowie einer Anzahl von frühern Jahren mit der Instruktion im Rückstand Gebliebenen, wurden vier Schulbataillone gebildet, die wie folgt nach Bern gezogen wurden:

1. Schulbataillon: Rekruten aus den Bezirken Nr. 4, 5, 6 und 12 und Nachzügler, vom 14. März bis 14. April.
2. " Rekruten aus den Bezirken Nr. 7, 8, 10 und 13 ohne Dessenberg, vom 30. Mai bis 30. Juni.
3. " Rekruten aus den Bezirken Nr. 11, 14, 15, 16 und zum Theil Nr. 13 vom 4. Juli bis 4. August.
4. " Rekruten aus den Bezirken Nr. 1, 2, 3 und 9 und im Laufe des Jahres momentan Dispensirte vom 26. September bis 27. Oktober.

Die Rekruten der Spezialwaffen, die Frater und Krankenwärter erhielten vor ihrem Abgang in die resp. eidgenössischen Schulen den gesetzlich vorgeschriebenen kantonalen Unterricht von der Dauer von sechs bis zehn Tagen.

Im Ganzen passirten die kantonale Instruktion :

Infanterie-Recruten	1,614
Infanterie-Offiziers-Aspiranten 1. Klasse	53
Corps-Arbeiter, Compagnie-Zimmerleute, Frater, Krankenwärter zc.	39
Recruten und Offiziers-Aspiranten 1. Klasse für die Spezialwaffen	525
Zusammen	<u>2,231</u>

b. Eidgenössisch.

In den eidgenössischen Schulen wurden nach bestandenem kantonalen Vorkurse instruiert :

Sappeurs	40
Pontoniers	20
Artillerie und Train, Parktrain inbegriffen	258
Kavallerie (hatte keinen Vorkurs)	58
Scharfschützen	124
Offiziers-Aspiranten 1. Klasse	25
	<u>525</u>

Die Prüfung der Infanterie-Recruten im Lesen, Schreiben und Rechnen wurde mit 1675 Mann vorgenommen. Dieselbe fand durch Primarlehrer der Stadt Bern statt und zwar so weit möglich stets von den nämlichen, damit die Gleichmäßigkeit der Taxirung möglichst gesichert bleibe. Zur Taxirung der Leistungen bediente man sich der frühern Ziffern; 0 nichts, 1 schwach, 2 mittelmäßig, 3 gut, 4 recht gut. Die Uebergänge wurden mit $\frac{1}{2}$ bezeichnet. 12 ist somit die höchste Gesamtnummer für alle drei Lehrfächer. Die Resultate der Prüfungen sind in übersichtlicher Zusammenstellung und Vergleichung mit jenen des Jahres 1861, in welchem die ersten Prüfungen stattfanden, und jenen des Jahres 1871 folgende:

	Durchschnittsleistung:		
	Zahl der Geprüften.	Gesamtzahl der Punkte.	Durchschnitt per Mann.
1861	1855	11,277	5,95
1871	1706	12,474	7,08
1872	1675	11,747	7,01

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich ein Plus von 1,06 gegenüber 1861 und ein Rückgang von 0,7 gegenüber 1871.

Leistungen nach Fächern und Noten.

	Geringste Leistung.	Mittlere.	Höchste.
	Ziffer 0 u. $\frac{1}{2}$	Ziffer 1— $3\frac{1}{2}$	Ziff. 4.
1861			
Lesen	91	1434	360
Schreiben	104	1656	125
Rechnen	229	1562	94
1871			
Lesen	38	1466	381
Schreiben	42	1671	172
Rechnen	70	1678	128
1872			
Lesen	19	1241	415
Schreiben	31	1522	122
Rechnen	64	1512	99

Leistungen in Prozenten dargestellt:

1861			
Lesen	4,82	76,09	19,09
Schreiben	5,46	88,18	6,36
Rechnen	12,14	82,88	4,98
1871			
Lesen	2,15	76,20	21,65
Schreiben	2,38	87,95	9,77
Rechnen	3,97	88,76	7,27
1872			
Lesen	1,13	74,10	24,77
Schreiben	1,85	90,87	7,28
Rechnen	3,82	90,27	5,91

Es ist ersichtlich, daß das Verhältniß der Leistungen in den einzelnen Fächern im Vergleich zu früheren Jahren unverändert geblieben; am höchsten stehen dieselben wieder im Lesen, am mindesten im Rechnen.

Die Zusammenstellung der geringsten und besten Leistungen, in Prozenten ausgedrückt, erzeugt folgendes Resultat:

	1861		1871		1872	
	0	4	0	4	0	4
Lesen . . .	4,82	19,09	2,15	21,65	1,13	24,77
Schreiben	5,46	6,36	2,38	9,77	1,85	7,28
Rechnen	12,14	4,98	3,97	7,27	3,82	5,91

Nach einer Vergleichung der Leistungen nach Amtsbezirken steht der Amtsbezirk Neuenstadt mit dem Durchschnittsbetreffniß mit 8,50 % obenan, ihm folgt Bern mit 8,35 % u. s. w. bis hinunter auf Frutigen mit 5,73 % und Freibergen mit 4,71 %.

Diejenigen, welche für ihre Gesamtleistung nur die Note 3 und weniger erhielten, wurden zum Schulunterricht, der einige Abende während 1¹/₂ Stunden gegeben wurde, angehalten. Es betraf im Ganzen 98 Mann, und zwar:

vom 1. Schulbataillon für 11 Abende	24 Mann
" 2. " " 19 "	24 "
" 3. " " 9 "	22 "
" 4. " " 20 "	28 "
	<hr/>
	98 Mann.

Als auffallend wird bemerkt, daß keiner der Geprüften wußte, es werde in Bern für die ganz schwachen Rekruten eine derartige "Strafschule" abgehalten. Es wäre daher wünschenswerth, wenn die Lehrer gelegentlich unfleißige Schüler nachdrücklich daran erinnern würden.

2. Cadre=Instruktion.

a. Kantonale.

Zu den Infanterie-Rekrutenschulen wurde an Cadre-Mannschaft beigezogen:

Stabsoffiziere	9
Adjutanten	8
Quartiermeister	4
Kompagnieoffiziere	118
Adjutant-Unteroffizier	1
Stabsfouriere	6
Unteroffiziere anderer Grade	249
Frater	12
Lambouren	40
Trompeter	37

Zusammen

 484

Die zweiten Unterlieutenante hatten eine Woche vor dem Schulbataillone zu einer Vorübung einzurücken; die Hauptleute, Aidemajore, Quartiermeister, Adjutant-Unteroffizier, Stabsfourier, Feldweibel und Fouriere mit dem Schulbataillon selbst, und das übrige Personal (Stabsoffiziere, Lieutenante und Korporale) acht Tage später. Die Spielleute und Frater hatten nur je 14 Tage Dienst.

b. Eidgenössische.

Unter dieser Abtheilung bezeichnen wir nur diejenige Cadre-Mannschaft, welche in Rekrutenschulen der Spezialwaffen vom Kantone abgeschickt wurde.

Es betraf dieses:

Sappeurs . . .	1	Offizier	7	Unteroffiziere, Arbeiter und Spielleute.
Pontoniers . . .	1	"	6	"
Artillerie . . .	6	"	50	"
Parktrain . . .	2	"	9	"
Kavallerie . . .	4	"	24	"
Scharfschützen	8	"	18	"
Frater und Krankenwärter			8	
Total		22 Offiziere	122	Unteroffiziere, Arbeiter und Spielleute.

IV. Wiederholungskurse.

1. Kantonale.

Die Aktivdienste der Jahre 1870 und 1871 unterbrachen den seit Jahren eingehaltenen, ziemlich regelmäßigen, Turnus für die Wiederholungskurse der Infanteriebataillone. Im Jahr 1870 fiel der Kurs für drei Bataillone des Auszugs, den sie zu bestehen gehabt hätten, wegen ihrer Berufung zur Grenzbesetzung aus. Im Jahre 1871 fanden im Ganzen nur Kurse für drei Reserve-Bataillone statt, da die andern alle im vorhergehenden Jahre in Dienstaktivität waren. Die Veranlassung hiezu ist im letztjährigen Berichte angegeben. Dieses hatte nun zur Folge, daß im Jahr 1872 eine um

so größere Zahl Bataillone des Auszugs, keine aber der Reserve zur Instruktion einberufen werden mußte.

An die Reihe kamen die Bataillone Nr. 19, 30, 36, 37, 43, 54, 55, 59, 60 und 62.

Die Kurse dauerten je acht Tage mit einer sechstägigen Cadre-Vorübung. Eine Ausnahme hievon machten die Bataillone Nr. 19 und 36, für die, mit ihrem Wiederholungskurse, noch ein Schießkurs mit den ihnen neu verabsolgten Repetirgewehren verbunden war, zu dessen Zweck der ganze Kurs um vier Tage verlängert wurde, und also im Ganzen 12 Tage betrug.

Zu diesen 2 Bataillonen erhielten noch vier andere gegen ihre bisherigen Milbank-Amstlergewehre, neue Repetirgewehre und hatten zur Einübung mit solchen einen

Schießkurs

von sechs Tagen zu bestehen. Es betraf dieses die Bataillone Nr. 1, 16, 18 und 58. Der für diese Kurse verwendete Kredit war ursprünglich zur Einberufung und Instruktion von vier Landwehrbataillonen bestimmt. Auf einen im Großen Rathe erheblich erklärten Anzug wurde bei den Bundesbehörden als zweckmäßig dargestellt, statt vier Landwehrbataillone zu instruiren, vier Bataillone des Auszugs mit neuen Repetirwaffen zu versehen und einzüben und den betreffenden Kredit hiefür zu verwenden. Dieses ist dann auch zugestanden und vollzogen worden. Ohne dieses würden erwähnte vier Bataillone für das Jahr 1872 dienstfrei geblieben sein.

Zwei Bataillone hatten ihren Kurs in Bern und wurden in der Kaserne logirt, die übrigen in den Bezirken, wo dieselben, wie jetzt zur Regel genommen ist, in sogenannten Bereitschafts-Lokalitäten kantonirt waren und Ordinäre zu machen hatten, statt daß sie bei den Bürgern einquartirt wurden.

Der Bestand der einzelnen Bataillone war folgender:

Bataillon Nr.	1	Mann	730
"	16	"	655
"	18	"	590
"	19	"	480
"	30	"	520
"	36	"	810
"	37	"	630
"	43	"	695
"	54	"	665

Uebertrag Mann 5,775

		Uebertrag	Mann	5,775
Bataillon	Nr.	55	"	690
"	"	58	"	582
"	"	59	"	500
"	"	60	"	642
"	"	62	"	620
				620
		Zusammen	Mann	8809

2. Eidgenössische.

Zu solchen Kursen kamen im Berichtsjahre nachfolgende taktische Einheiten der Spezialwaffen:

a. Vom Auszug.

Die Sappeurkompagnie Nr. 4.
 " 10^{cm} Batterie Nr. 2.
 " 10^{cm} " " 6.
 " 8,4^{cm} " " 29.
 " Parkkompagnie " 36.
 " Mannschaft der Parktrain-Kompagnien Nr. 78 und 81.
 Linientrain der taktischen Einheiten mit geraden Nummern.
 Dragoner-Kompagnien Nr. 2, 10, 11, 13, 21 und 22.
 Die Guiden-Kompagnie Nr. 1.
 Die Kompagnien Nr. 2, 3, 4 des Scharfschützen-Bataillons
 Nr. 3.

Vom Wiederholungskurse abgesehen, wurden von der Guiden-Kompagnie Nr. 1 auf den Wunsch des schweizerischen Militärdepartements 12 Mann einer vom 16. September bis 12. Oktober für Offiziere des eidgenössischen Geniestabes angeordneten Refognoszierung zugetheilt.

Die 8^{cm} Batterie Nr. 29 erhielt von Bundeswegen für gutes Preisschießen eine Prämie von Fr. 50.

b. Von der Reserve:

Die Sappeur-Kompagnie Nr. 8.
 " 8^{cm} Batterien Nr. 44 und 46.
 " Mannschaft der Parktrain-Kompagnien Nr. 78 und 81
 und das Linientrain, ähnlich wie beim Auszuge.

c. Spezielle Kurse.

Diejenigen, an denen Truppentheile oder kleinere Detaschemente und vom Kantone Theil nahmen, sind es ungefähr ihrer Zahl und Art nach die ähnlichen, wie im vorigen Jahre, abgehalten worden 'T ag uauvduuoz sig anj uaboz paak uoa alanzhaisp uajvuzg gun 2 und 3 des Scharfschützenbataillons Nr. 2 und die 3 Kompagnien des Scharfschützenbataillons Nr. 17. Die erstern kamen nach Solothurn, letztere nach Thun.

	Theilnehmer
Schießkurs für Artillerie- und Infanterie-Offiziere	2
Veterinär-Aspirantenschule	3
Spezieller Kurs für Kavallerie-Offiziere	2
" Trainkurs für Offiziere	1
Kavallerie-Unteroffiziersschule	7
Vorkurs für Scharfschützen-Quartiermeister	2
Artillerie- und Kavallerie-Hufschmied-Rekrutenschule	5
Artillerie-Cadreschule	17
(darunter 3 Offiziere).	
Schule für angehende Offiziere der Infanterie und Scharfschützen	6
Sieben Sanitätskurse (inbegriffen 2 Operationskurse)	44
Schießschule für Offiziere der Infanterie und Scharfschützen	18
Büchsenmacher-Rekrutenschule	5
Infanterie-Zimmerleutentkurs	26
Schule für Infanterie-Offiziers-Aspiranten 2. Klasse	25
" " Artillerie " " " "	8

3. Eidgenössische Centralschule.

Diese fand in Thun statt und wurde solche von sechs neu ernannten Infanterie-Majoren besucht.

4. Theoretischer Kurs für Infanterie-Hauptleute und Aidemajore.

Von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit solcher Kurse überzeugt, um den Offizieren über die an den gewöhnlichen Unterrichtskursen ertheilte Instruktion hinaus durch theoretische Vorträge weiter

gehende militärische Belehrung zu geben und sie dadurch zu selbstthätigen eigenen militärischen Studien außer dem Dienste anzuregen, ihnen auch Gelegenheit zu bieten, am Reitunterricht Theil zu nehmen, wurde vom 19. Februar bis 2. März ein theoretischer Kurs für Infanterie-Offiziere abgehalten, zu dem 39 Offiziere einrückten.

Es war dieses der erste derartige Kurs. Die Unterrichtsgegenstände umfaßten: Gefechtslehre, Taktik, Terrainlehre, Kartenlesen, Feldebefestigung, Reiten, Säbelfechten und Gewehrkenntniß und wurde gelehrt durch die Herren eidgen. Obersten Hoffstetter und von Linden, Oberinstruktor Oberstlieutenant Mezener und die Instruktionsgehülfen Kommandant Walthier und Hauptmann Killi.

Das Ergebnis der Inspektion, die vom Militärdirektor persönlich vorgenommen worden, war ein recht günstiges. Allgemein anerkannte man die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit solcher Kurse und sprach sich für zukünftige Wiederholung derselben aus. Es ist unzweifelhaft, daß dadurch die militärische Ausbildung unserer Infanterie-Offiziere bedeutend gehoben wird.

Um im Weiteren den Infanterie-Offizieren Anstoß zum Selbststudium zu geben, stellte die Militärdirektion zur korpsweisen Lösung den einzelnen Bataillons-Offizierskorps die Preisfrage:

„Was ist das Charakteristische der Offensive? Welches sind die Mittel und Formationen für ihre Einleitung, Durchführung und Entscheidung bei der Infanterie?“

Frist zur schriftlichen Beantwortung ist gegeben bis 1. Mai 1873.

5. Landwehr.

Die Corps der Spezialwaffen der Landwehr blieben unberührt. Es ist dieses nur zu billigen, insofern man nämlich nur einfach wieder wie früher eintägige Inspektionen würde abhalten wollen, welche durchaus keinen Nutzen, sondern für die Mannschaft nur Mühe und Opfer zur Folge haben.

Von der Infanterie sollten, wie bereits angedeutet, vier Bataillone zu einem mehrtägigen Kurse, in welchem sie mit kleinen Kalibrigen Milbank-Umsler-Gewehren hätten ausgerüstet und eingeübt werden sollen, besammelt werden, was aber unterblieb, weil, wie schon bemerkt, an deren Statt vier Auszügler-Bataillone zu einem Schießkurs berufen wurden.

6. Truppenzusammenzug.

Ein von der Eidgenossenschaft angeordneter fand in der Ostschweiz statt, zu dem wir aber keinerlei Truppen oder überhaupt Mannschaft zu stellen hatten.

7. Musterungen und Inspektionen.

In gewohnter Weise wurden im Frühjahr in den Bezirken die Rekruten-Aushebungs- und Eintheilungsmusterungen vorgenommen. Es betraf dieses die im nächsten Jahre instruktionspflichtig werdende Altersklasse 1852.

Das Ergebnis der Musterung enthält die Tabelle I.

Bei nämllichem Anlasse traten auch die Militärdispensations-Kommissionen in den Bezirken zur Ausmusterung der körperlich oder geistig Militäruntüchtigen zusammen. Um dem Uebelstande zu begegnen, daß eine große Zahl Dienstuntauglicher, die unterließ, sich zur Dienstbefreiung zu melden, später zur Instruktion nach Bern berufen wurden, von wo sie wieder für den Staat mit Kosten nach Hause entlassen werden mußten, wurde Weisung gegeben, alle Rekruten die ärztliche Inspektion passieren zu lassen.

Noch ist der üblichen Inspektion der Reserve-Kavallerie zu erwähnen, die wieder, aus früher schon angeführten Gründen, auf die Zeit der Wiederholungskurse der Auszügler-Kavallerie-Kompagnien angeordnet wurde. Die Inspektionen fanden statt:

für die Dragoner-Kompagnie Nr. 24	in Oberdießbach.
" " " " 25	" Herzogenbuchsee.
" " " " 26	" Ljß.
" " 1/2 Guiden-Kompagnie " 9	" Ljß.

Gegen Ende des Jahres wurden noch drei Offiziers-Reitkurse mit Benützung eidgen. Regiepferde angeordnet und zwar für Burgdorf, Thun und Langenthal. Die beiden erstern wurden im Berichtsjahre abgehalten; der für Langenthal blieb besonderer Gründe wegen auf Anfang des Jahres 1873 verschoben. Finanziell konnten die Kurse für dieses Mal vom Staate nicht unterstützt werden, weil der Kredit, aus welchem dergleichen Kurse sonst Unterstützung erhielten, für den theoretischen Kurs für Infanterie-Hauptleute zur Verwendung kam.

8. Schießübungen in den Bezirken nach dem Dekret vom 31. Mai 1871.

Wie der letztjährige Bericht besagt, kam das Dekret über die Infanterieschießübungen in den Bezirken 1871 zum ersten Male zur Anwendung. Die dabei gemachten Erfahrungen wurden für die im Berichtsjahre für die Schießübungen getroffenen Anordnungen zu Nutzen gezogen. Im Allgemeinen sind die abweichenden Veränderungen so unwesentlich, daß sie füglich übergangen werden können; dieselben fanden in der Ausgabe einer neuen Instruktion über die Übungen Aufnahme.

Zu den Schießübungen wurden beordert:

Im Frühjahr:

Vom Auszuge:

Innert dem Zeitraume vom 9. bis und mit 18. April die Mannschaft der Bataillone 19, 36, 43, 62, 67, 69.

Von der Reserve:

Die Mannschaft der Bataillone Nr. 90, 91, 92, 93, 94, 95 und 96 und innert dem Zeitraum vom 22. bis 27. April die Mannschaft des Bataillons Nr. 89.

Im Herbst:

Innert dem Zeitraum vom 16. bis 30. September: Vom Auszuge die Mannschaft der Bataillone Nr. 30, 37, 54, 55, 59, 60, 62, 67 und 69. Von der Reserve: Die Mannschaft aller Bataillone.

Diejenigen Bataillone, die nicht zu den Frühlings- und Herbstübungen zugleich, sondern nur an eine derselben beordert waren, hatten ihre zweite obligatorische jährliche Schießübung anlässlich ihrer Wiederholungskurse. Hievon machen die Bataillone Nr. 1, 16, 18 und 58 eine Ausnahme, indem sie zu der Frühlingsübung nicht angehalten werden konnten, weil sie damals noch unbewaffnet waren und im Herbst blieben sie frei, weil ihre Neubewaffnung verbunden mit sechstägigen Schießkurse auf die nächste Zeit der Herbstschießübungen fiel.

Die Tabelle III enthält die Gesamtschießresultate der Infanterie, die der Rekruten-Schulbataillone inbegriffen.

V. Aktivdienst

fand keiner statt.

VI. Militärjustizpflege.

Das Verhalten der im Dienste gestandenen Truppen gibt zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß. Immerhin war man genöthigt, wegen Trunkenheit, ordnungswidriger Aufführung, verspätetem Einrücken, Unreinlichkeit, Vernachlässigung der Ausrüstung u. s. w. strafend einzuschreiten. Es betraf dieses 212 Mann. Ueberdem blieben noch einige Straffälle wegen Nichtbefolgung des Aufgebotes zum vorjährigen Aktivdienste zu behandeln, die disziplinarisch erledigt wurden.

Durch das Kriegsgericht wurden 2 Fälle von Diebstahl und 1 Fall wegen Veruntreuung abgewandelt. Die beiden ersten Fälle betrafen zwei Soldaten des Bataillons Nr. 19, welche zu sechs Monaten Gefangenschaft verurtheilt wurden; der dritte Fall beschlug einen schon vorher vom Unteroffizier zum Soldaten degradirten Angeklagten des Bataillons Nr. 30 dessen Strafurtheil auf neun Monate Gefangenschaft und zur Kassation lautete.

Ein des Diebstahls angeklagter Rekrut wurde von Schuld und Strafe freigesprochen.

Da die Amtsdauer der für die Jahre 1870 und 1871 ausgeloozten Geschwornen für das Kriegsgericht mit Schluß des letztern Jahres zu Ende gegangen, so wurde für die nächstfolgenden zwei Jahre, also für 1872 und 1873, eine neue Geschwornenliste gebildet.

VII. Pensionswesen.

Die Zahl der im Kanton befindlichen eidgenössischen Pensionsfälle betrug Ende des Berichtsjahres 52, für die im Ganzen Fr. 12,130 ausgezahlt wurden. Ueberdieß wurden nachträglich für das Jahr 1871 noch an drei Pensionirte Fr. 480 ausgerichtet. Einem in der Kantonal-Instruktion bei einer Schießübung durch einen Nicochetschuß verwundeten, als Zeiger verwendeten Rekruten, wurde auf Beschluß des Regierungsrathes eine Aversalentschädigung von Fr. 300 ausgerichtet, dagegen ein Entschädigungsgesuch der Eltern eines an einem Herzschlage in der Kaserne verstorbenen Rekruten abgewiesen.

VIII. Schützenwesen.

Die Zahl der Schützengesellschaften hat sich auf 241 vermehrt, im Ganzen ungefähr mit 6750 Mitgliedern.

In keinem Jahre noch erreichte daher denn auch die Zahl der Mitglieder der Schützengesellschaften, welche berechtigt zum Staatsbeitrage ausgewiesen wurden, die Höhe, wie die im Berichtsjahre; sie steigt auf 4347, also um etwa 1000 Mitglieder höher als im Jahr 1871. Die Gesamtzahl der 4347 Schützen gehört solchen Gesellschaften an, die nur mit Feldwaffen und eidgen. Ordonnanzmunition und auf Feldscheibendistanzen, zum Theil sogar auf verschiedene bekannte und unbekannte Distanzen, ihre Uebungen halten. Durch Vertheilung der gesetzlich zu Prämien an die berechtigten Schützen bestimmten Fr. 15,000 würden auf einen Schützen zirka Fr. 3. 40 gefallen sein. Eine solche Prämie konnte ihrem Zwecke keineswegs entsprechen; indem durch sie nicht dasjenige, was beabsichtigt ist, erreicht worden wäre; nämlich dem Schützen, welcher gesetzlich verpflichtet ist, einer Schützengesellschaft anzugehören, einigermaßen ein Aequivalent für seine Auslagen zu bieten, und dann im Weiteren als Mittel zu dienen, die Theilnahme an freiwilligen Waffenübungen zu heben und zu erhalten. Die Prämie wurde demnach für jeden der Berechtigten auf Fr. 4 festgesetzt. Zu diesem Behufe wurden somit verwendet und an die Schützengesellschaften ausbezahlt für 4347 Schützen à Fr. 4 Fr. 17,388. —

Weitere Ausgaben auf den Kredit des Schützenwesens wurden gemacht:

An Beiträgen für Neubauten zu Schießübungen, nach Art. 4 des Gesetzes über das Schützenwesen vom 3. Dezember 1861 an neun Schützengesellschaften	" 2,890. —
Für Ehrengaben an Freischießen:	
An die Stadtschützengesellschaft von Bern Fr. 200	
" " Schützengesellschaft S.=Buchsee " 200	
	<hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> 400. —
Für Verschiedenes, Expertisen zc.	" 176. 40
Total	<hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> Fr. 20,854. 40
Uebertrag	Fr. 20,854. 40

* Uebertrag Fr. 20,854. 40

Der für das Berichtsjahr für das Schützenwesen bewilligte Kredit von Fr. 19,000 wurde somit überschritten um Fr. 1854. 40.

Der obigen verausgabten Summe sind noch zuzuschlagen

„ 500. —

welche der Regierungsrath für fünf Repetirgewehre als Ehrengabe an das Eidgenössische Schützenfest in Zürich aus dem Rathskredite bewilligt hat, so daß sich also die Gesamtausgaben zu Schützenzwecken belaufen auf

Fr. 21,354. 40

Eine größere Theilnahme an den freiwilligen Schießübungen im Kanton konstatirte sich auch durch die Konkurrenz einer wesentlich größern Anzahl Schützengesellschaften des Kantons, für die von der Eidgenossenschaft untergestellten Bedingungen zugesicherten eidgen. Prämien. Während noch im Jahr 1870 nur 21 Gesellschaften sich für diese Prämien meldeten, waren es im Berichtsjahre 50 Gesellschaften, die solche erhielten.

Durch den Großen Rath wurde den Kirchgemeinden Narwangen, Bolligen und Langnau, zum Zwecke der Errichtung von Schießplätzen, das Recht der Expropriation bewilligt, um ihren gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den resp. Schützengesellschaften genügen zu können.

IX. Zeughausverwaltung.

Außer den gewöhnlichen Arbeiten bei Dienstanklässen, den Neuananschaffungen, Reparaturen zc. erwuchs dem Zeughaus im Berichtsjahre eine außerordentliche Aufgabe durch die gegenwärtig beinahe in allen Waffengattungen durchzuführenden Umänderungen des Kriegsmaterials und Neubewaffnungen der Truppen, durch welche der ohnedieß infolge der bekanntermaßen stets sich mehrenden militärischen Anforderungen immerfort größere Dimensionen annehmende Zeughausverkehr noch an Ausdehnung gewann.

A. Personal.

Im Anfang des Jahres wurde das Arbeiterpersonal auf eine geringere Zahl reduziert; es machten sich jedoch bald einige Lücken

fühlbar, welche wieder ausgefüllt werden mußten, damit die Arbeit nicht in Rückstand gerathe.

B. Kriegsmaterial.

Betreffend die Neuerungen und den gegenwärtigen Stand des Kriegsmaterials ist nach der Reihenfolge der verschiedenen Waffengattungen Folgendes hervorzuheben:

a. Genie.

Am Genie-Material sind keine Veränderungen vorgenommen worden; Auszug und Reserve sind reglementarisch ausgerüstet.

b. Artillerie.

1. Fuhrwerke.

Eine interessante Arbeit erwuchs dem Zeughaus durch die Umänderung der leichten Vorderladerbatterien zu Hinterladung, wobei die Umwandlung der Prozen in den Zeughauswerkstätten ausgeführt wurde. Für drei Batterien befinden sich nun die Geschüßröhren zum Umguß in Marau; 24 Holzlaffeten wurden demontirt und deren Bestandtheile der Eidgenossenschaft abgeliefert, von welcher uns jedoch noch kein 8,4^{cm} Material abgeliefert worden ist.

Im Zeughaus sind hiezu fertig umgeändert worden 8 Laffetenprozen und 10 Caissons. Ebenso viel sind bei Jahresluß in Arbeit.

Bei Gelegenheit dieser Umwandlung zeigten sich viele ordonnanzwidrige Fuhrwerkstheile, welche beseitigt oder abgeändert werden mußten; das nun umgeänderte Material entspricht ganz der Vorschrift und wurde bei der eidgenössischen Kontrolle gut befunden.

Neu erstellt wurde 1 Parkwagen als Batteriefourgon.

Der Stand der Artilleriefuhrwerke auf 31. Dezember 1872 ist mit Berücksichtigung derjenigen, welche sich momentan in Umänderung befinden, folgender:

Für die Landwehr sind vorrätbig:

- 6 Geschütze 8^{cm}, welche für die Umänderung zu 8,4^{cm} Hinterladung untauglich sind;
- 3 Caissons nach eidgenössischer Ordonnanz.

Die 6 fernern, bisher zur Landwehr gehörenden Geschütze, mußten demontirt werden, weil deren sehr alte Laffeten morsch und faul waren und unmöglich mehr dienen konnten.

2. Pferdegeschirre und Reitzeuge.

Im vergangenen Jahre wurden neu angeschafft:

- 30 Trainpferdgeschirre,
- 4 Unteroffiziersreitzeuge.

An den Train-Reitsätteln für 3 Batterien wurden die infolge Neueinführung der Train-Tornister nothwendig gewordenen Aenderungen ausgeführt und an 35 Offiziers-Sätteln Kniebauschen angebracht.

3. Munition.

Mit Ausnahme der in den letztjährigen Wiederholungskursen verschossenen und durch die Eidgenossenschaft wegen der Umänderung des leichten Borderlader-Materials nicht ergänzten 8^{cm} Munition, ist die gesetzliche Zahl in vier Magazinen vorrätbig.

Im Laufe des Jahres wurde ein großer Theil der zu den glatten Geschützen gehörenden Eisenmunition entladen; die 6 Pfund-Geschosse wurden der Eidgenossenschaft abgeliefert; die überzähligen leeren 12 Pfund- und 24 Pfund- kurzen Haubitze-Geschosse sind verkauft worden.

c. Kavallerie.

Zum ersten Male wurden die Dragoner-Rekruten mit Repetir-Karabinern bewaffnet, welche sie nach Beendigung der Instruktion nach Hause mitnehmen konnten. Bis Ende 1872 sind dem Kanton Bern 86 solche Karabiner geliefert worden.

Infolge Einführung dieser Waffe mußten an den Reitzeugen und an der persönlichen Ausrüstung wesentliche Neuerungen erfolgen, welche für die Rekruten vorschriftsgemäß durchgeführt wurden.

Die Bestecke für die Kavallerie-Sattler und -Schmiede sind auf die gesetzliche Zahl ergänzt worden.

d. Scharfschützen.

Die letztjährigen Rekruten mußten, wie diejenigen von 1871, in Ermanglung von Repetirstuzern provisorisch mit Repetirgewehren bewaffnet werden, deren nun 247 Stück in Händen von Scharfschützen sich befinden.

Die eidgenössischen Lieferungen von Repetirstuzern begannen erst im September und belaufen sich bis Ende des Jahres auf 388 Stück.

Verschossen wurden in den Scharfschützenschulen 75,018 Patronen.

e. Infanterie.

1. Fuhrwerke.

Die Infanterie-Fuhrwerke wurden im Berichtsjahre um 8 Halbcassons und 8 für die Landwehr zu Ganzcassons umgeänderte ehemalige Raketenwagen vermehrt.

Sämmtliche unbrauchbare alte Fuhrwerke wurden verkauft, weil der von denselben eingenommene Platz in den Magazinen für neues Material dringend nothwendig war.

Die zu den Infanterie-Halbcassons nothwendige Ausrüstung wurde kompletirt. Die zu den Bataillons-Fourgons gehörenden Quartiermeister-, Schuster- und Schneiderkisten sind auf die reglementarische Zahl ergänzt und ausgerüstet worden.

2. Gewehre.

Die gründliche Reparatur der infolge Neubewaffnung mehrerer Infanteriebataillone in bedeutender Anzahl dem Zeughaus zurückgelieferten Infanteriegewehre kleinen Kalibers beschäftigte die Büchsenmacherwerkstätten in hohem Maße. Auch wurde die metrische Eintheilung der Absehen weitergeführt, so daß nun 5,806 Infanteriegewehre und 1,266 Järgergewehre mit der neuen Graduation versehen sind.

Die eidgenössischen Lieferungen von Repetirgewehren fielen im Berichtsjahre reichlicher aus, als Anno 1871, wo der Kanton Bern 4,942 Stück erhalten hatte, während Anno 1882

4,942	Stück	erhalten	hatte,	während	Anno	1882		
6,800	„	geliefert	wurden,	so	daß	nun	der	Totalvorrath
11,742		Repetirgewehre	beträgt.					

Außer den Unteroffizieren der Rekrutenschulen und den Rekruten von 1872 sind 6 Auszügler-Bataillone mit solchen bewaffnet worden. Die Neubewaffnung der letztern geschah auf den Sammelplätzen.

Gegenwärtig sind die Auszügler- und Reserve-Bataillone mit Gewehren nach 3 verschiedenen Ordonnanzen ausgerüstet, was aber im nächsten Jahre gehoben werden wird.

3. Munition.

Für die Repetirgewehre wurde vom eidgenössischen Laboratorium ein bedeutendes Quantum Depot-Munition geliefert, welches jedoch dem Totalbedarf noch nicht entspricht. Der gegenwärtige Stand der in unsern Magazinen untergebrachten Depot-Patronen für Hinterladergewehre beläuft sich auf:

2,371,520 für Einladergewehre,
790,720 für die Anno 1871 gelieferten Repetirgewehre;
200,000 für Repetirgewehre von 1872,

3,362,240 Patronen klein Kaliber.

965,210 Patronen groß Kaliber.

Bei der kantonalen Infanterie-Instruktion wurden verschossen:

397,772 scharfe Patronen klein Kaliber,

62,203 blinde

So viel es die Zeit "gestattete", wurde an der Auflösung der alten Vorderladermunition gearbeitet, welche bis Ende des Jahres an 240,000 Prélaz-Burnand-Patronen ausgeführt wurde.

4. Kochgeschirre.

Das Kochgeschirr für das ganze Berner Kontingent ist vollzählig vorhanden mit Ausnahme einer kleinen Anzahl Wasserkessel, welche infolge vielen Gebrauchs in Abgang gekommen sind und deren Ersatz in Arbeit ist.

5. Scheibengeräthschaften.

Bedeutend, oft mehr als um's Doppelte größer als früher, ist infolge der Einführung der neuen Handfeuerwaffen der Bedarf an Scheibenmaterial; Truppenabtheilungen, welchen sonst 30 bis 40 Scheiben genügten, verlangen jetzt 80 bis 100 Stück, weshalb der gegenwärtige Vorrath nicht hinreicht und die Reparaturen weit mehr Arbeit und Zeit in Anspruch nehmen, als früher.

6. Infanterie-Bezirksschießübungen.

Von der durch die Zeughausverwaltung zu den Frühlings- und Herbstschießübungen gelieferten Munition wurden als verschossen verzeigt:

183,223 Patronen klein Kaliber, 127,255 Patronen gr. Kal.,
und an Militärs verkauft:

24,641 Patronen klein Kaliber, 2513 Patronen groß Kaliber.

7. Schützengesellschaften.

An die verschiedenen Schützengesellschaften des Kantons sind im Frühjahr zum Gebrauch 868 Jägergewehre aus dem Zeughaus geliefert worden und am Ende des Jahres zum Zwecke gründlicher Reparatur zurückgelangt.

X. Kantonskriegskommissariat,

Die am Schlusse des Jahres 1871 beschlossene, im letzten Jahresberichte erwähnte provisorische Vertretung der Stelle des Kantonskommissärs bestand im Jahr 1872 bis Ende Januar fort, wo dann die Stelle definitiv besetzt wurde.

Die im nämlichen Berichte als Grund der nöthig gewordenen Stellvertretung als eingeleitet erklärte Strafuntersuchung gegen den gewesenen Kantonskriegskommissär P. Brawand wurde im Jahr 1872 dann ausgetragen. Vor die Assisen gewiesen, verurtheilte der Assisenhof des zweiten Geschwornenbezirks den Angeklagten unterm 5. Febr., gestützt auf den Wahrspruch der Geschwornen (andere Strafdispositionen unerwähnt gelassen) gegenüber dem Staate als Civilpartei:

1. zu Bezahlung einer Entschädigung im Betrage von 31,810⁰ Franken an den Staat und
2. zu sechzig Franken Civilkosten an den Staat.

In dem daraufhin gegen den Verurtheilten geführten Geldstage für die dem Staate zugesprochenen Entschädigungen mit Kosten im Gesamtbetrage von Fr. 31,916. 40 zur Geduld gewiesen, wurden dann die Amtsbürgen des Brawand für die Amtsbürgschaftssumme von L. 10,000 a. W. = Fr. 14,402 n. W. in's Recht genommen. Die Bürgen anerbieten, um einem Prozesse auszuweichen, Bezahlung

der Hälfte der Bürgschaftssumme, worauf der Regierungsrath beschloß; „Der Regierungsrath hat zur Vermeidung eines Rechtsstreites den Amtsbürgern des gewesenen Kantonskriegskommissärs P. Brawand einen Nachlaß der Bürgschaftssumme gestattet unter der Bedingung, daß sie binnen Monatsfrist Fr. 10,000 (ungefähr $\frac{2}{3}$ des ganzen Betrages) bezahlen und sämtliche Rechtskosten übernehmen und mit dem Vorbehalt aller Rechte gegen dieselben, sofern sie auf diese Bedingungen nicht eintreten oder dieselben nicht erfüllen würden.“ Von den Amtsbürgern wurde dieser Beschluß angenommen und auch Bezahlung geleistet.

Infolge Todesfall war die Stelle des Kasernenverwalters neu zu besetzen. Der Regierungsrath nahm Anlaß, dem neugewählten Verwalter auch die Verwaltung des Kleidungsmagazins, unter Aufsicht des Kantonskriegskommissärs, zu übertragen, gegen eine Gehaltszulage von Fr. 500.

Im Laufe des Jahres ergingen mehrere Verfügungen, welche auf die Verwaltung des Kriegskommissariats Bezug haben. Im Eingange gegenwärtigen Berichtes ist einiger wesentlicherer bereits einläßlich gedacht. Andere betreffen:

1. Verfügung des Regierungsrathes vom 14. Februar betreffend Einführung einer Ermelweste von eisengrauem Halbtuch für die Artillerie, welche die Rekruten zum Ankaufspreise zu bezahlen haben.
2. Auftrag der Militärdirektion vom 15. Februar betreffend Ausrüstung der Trainrekruten zu den fahrenden Batterien mit dem durch Kreisschreiben des schweizerischen Militärdepartements vom 6. Februar vorgeschriebenen Traintornister, während die Rekruten für Park- und Linientrain, sowie die Trompeter-Rekruten, noch im Berichtsjahre mit dem Mantelsack auszurüsten seien, da noch solche im Magazin vorrätbig sind.
3. Beschluß des Regierungsrathes vom 21. Februar betreffend Vergütung der Mehrkosten von Fr. 6. 70 für Anschaffung des neuen Traintornisters gegenüber dem bisherigen Mantelsack an die betreffenden Rekruten durch den Staat.
4. Auftrag der Militärdirektion vom 27. März betreffend Anfertigung des zweiten Paares Reithosen der Kavallerie ohne Lederbesatz, nach dem Kreisschreiben des schweizerischen Militärdepartements vom 21. März 1872.

5. Verfügung der Militärdirektion vom 8. November, folgenden Inhalts:

- a. Es sind in Zukunft die Gegenstände der kleinen Ausrüstung nach erfolgter Ablieferung und Untersuchung den betreffenden Lieferanten für Rechnung des Staates sogleich zu bezahlen.
- b. Ist nach erfolgter Veräußerung der Erlös der Staatskasse zu verrechnen. Nicht verbrauchte Stücke bleiben als Vorrath Staatseigenthum.

Die Fleisch- und Brodlieferungen für die außerhalb Bern zur Instruktion berufenen Truppen wurden aus Billigkeitsrückichten, wenn immer möglich, mit Bewohnern derjenigen Lokalitäten abgeschlossen, wo die Kurse stattfanden. Es gelang dieß überall, mit Ausnahme eines einzigen Platzes, wo, wegen Ueberforderung, das Fleisch von außenher bezogen werden mußte.

Die Preise von Fleisch und Brod auf den verschiedenen Waffenplätzen wechselten (Bern ausgenommen) per Nation das Fleisch von Rp. $39\frac{3}{8}$ bis $43\frac{3}{4}$ und das Brod von Rp. 28 bis Rp. 30.

Für die in der ersten Hälfte des Jahres stattgefundenen Kurse stunden die Preise günstiger als für diejenigen der spätern Kurse.

Die Ursache ist dem fortgesetzten Steigen der Fleischpreise im Jahr 1872 zuzuschreiben. Die Brodpreise blieben sich ziemlich gleich.

In Betreff dieser Lieferungen sind dem Kriegskommissariat weder von Bern noch von den auswärtigen Waffenplätzen irgend welche Klagen eingelaufen.

Ueber den Verkehr des Kleidermagazins gibt das mitfolgende Tableau II detaillirten Aufschluß. Nebst der Uniformirung der Rekruten nahm der Kleideraustausch den Magazinvorrath bedeutend in Anspruch, besonders bei der Artillerie und Kavallerie.

Kapüte und Wolldecken, wie auch die übrigen Kleider, werden durch das System der Kantonnirung bedeutend in Anspruch genommen und beschädigt.

Der Transport von Kapüten und Decken, sowie der sanitarischen Ausrüstung auf auswärtige Waffenplätze, wurde in theilweiser Abweichung vom früher üblichen Verfahren, durch Bahntransport und Gemeindsrequisition ausgeführt, wodurch für den Staat wesentliche Ersparnisse erzielt wurden.

Hinsichtlich zukünftiger Beschaffung der Militärkleider enthält der Eingang des Berichtes einläßlich die getroffenen Vorkehren. Das neu eingeführte System hatte die Errichtung einer vollständig neuen

Buchführung über das Kleidungswesen zur Folge, welche nach den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung eingerichtet wurde.

Für das Inventar der Kaserneneffekten wurden in diesem Jahre keine wesentlichen Anschaffungen gemacht. Man behielt sich mit Ausbesserung des Fehlerhaften, was Lingen zc. anbetrifft.

Mit Bewilligung der Militärdirektion wurden an das Hilfskomite von Bassecourt anlässlich des dortigen Brandunglücks 100 Stück alte Bettdecken verkauft à Fr. 3. 50 per Stück.

Zu Errichtung eines Typhus-Hospitals wurden der Gemeinde Reconvillier auf den Wunsch der Direktion des Jünern im Februar 40 Militärbetten verabsolgt. An das kantonale Turnfest in Bern, das Grütli-Fest von Langenthal und das kantonale Sängerefest in Biel wurden jeweilen eine Anzahl Bettgegenstände abgegeben.

Das Rechnungswesen wickelte sich ohne wesentliche Zwischenfälle auf Grundlage des Budgets ab, mit der Ausnahme, daß, wie schon erwähnt, der für die Wiederholungskurse der Landwehr vorgesehene Kredit von Fr. 40,000 zu Abhaltung der Schießkurse der mit dem Repetirgewehr bewaffneten Auszögerbataillone verwendet worden ist.

Die erwiesene Unzulänglichkeit der Gesamtkreditsumme des vierjährigen Budgets für die Militärdirektion im Allgemeinen, in welcher die oberwähnten Schießkurse übrigens gar nicht vorgesehen waren, und zu deren Abhaltung der Kredit für Landwehr von Fr. 40,000 bei Weitem nicht hinreichte, sowie auch theilweise der Umstand, daß wegen Mangel eines Schießplatzes in Bern für den Truppenunterricht dem Staate bedeutende Mehrkosten erwachsen, hatten zur Folge, daß ein Nachkredit im Betrage von Fr. 62,500 erforderlich wurde, welchen der Große Rath unterm 17. Dezember auch bewilligte.

Der Erlös von alten Militärkleidern beläuft sich auf Fr. 14,498 95 Rp. Dagegen ist der Vorrath an solchen nicht mehr bedeutend, so daß für das nächste Jahr ein wesentlich geringerer Ertrag in Aussicht steht.

Der Vorschuß von Seite des Staates für unentgeltlich verabsolgte Ausrüstungsgegenstände an arme Rekruten beläuft sich auf

Die dahерigen Restitutionen betragen auf Ende	Fr. 8,377. 60
Jahres	" 879. 95
Vorschuß auf 1. Januar 1873	Fr. 7,497. 65

Ote zum Infasso dieser Beträge getroffenen und vorgeesehenen Vorkehrungen berechtigten zu der Hoffnung, diesen Posten im Laufe des Jahres 1873 zu liquidiren.

Die Reineinnahmen des Instruktooren-Invalidenfonds betragen Fr. 825. 30. Diejenigen der Militärbußenkasse Fr. 644. 40.

Die Rechnungsführung fand auf Neujahr 1873 ihren gehörigen Abschluß und ist, mit Ausnahme einiger Rückstellungen Seitens des eidgen. Oberkriegskommissariats, in dieser Beziehung nichts im Rückstande.

XI. Gesundheitswesen.

Im Oktober des Berichtsjahres fand eine eidgenössische Inspektion unseres zu den Truppencorps zu liefernden sanitarischen Materials statt. Der dießfällige Bericht erklärt das Vorhandensein des Sanitätsmaterials für Auszug und Reserve, mit Ausnahme von 7 Tornistern, deren Anschaffung wegen der in Aussicht stehenden Aenderungen derselben, unterlassen blieb. Für die Landwehr wird berührt, es sei nur älteres Material vorhanden und, was allerdings richtig und auch erklärlich ist, da dieses Material ganz wohl für die Landwehr dienen mag. Im Uebrigen ist gesagt, das vorhandene Material sei gut besorgt und im besten Zustande.

Durch Beschluß des Bundesrathes wurde die vom Vorstande des schweizerischen Apothekervereins veranstaltete zweite Auflage der Pharmacopœa helvetica, zur Verschreibung, Bereitung und Verabfolgung der Arzneien bei der eidgenössischen Armee zu befolgen vorgeschrieben.

In Anbetracht, daß innerhalb und außerhalb des Kantons noch immer Blattern vorgekommen, erneuerte der Regierungsrath die für das Jahr 1871 erlassene Verordnung über Revaccination der zum Militärdienst Einzuberufenden auch für das Jahr 1872.

Die Zahl der im Berichtsjahre im Militärspital aufgenommenen 78 Kranken hatten 659 Pflage tage, macht also zirka $8\frac{1}{2}$ Pflage tage auf einen Kranken. Todesfall haben wir keinen zu notiren.

Der Schnellkräzkur wurden 35 Mann unterworfen. Im Krankenzimmer wurden 1—3 Tage 533 Mann v. rpflegt und zwar innere (medizinische) 290 und äußere (chirurgische) 243.

Vom Oberfeldarzt wurden dispensirt:		Manne
Als gänzlich und zum Waffendienst untauglich		631
Als zeitweilig (d. h. von 1—12 Monaten) untauglich		236
	Summa	<u>867</u>

In den Bezirken wurden dispensirt:		
Als gänzlich und zum Waffendienst untauglich		1,076
Als zeitweilig (d. h. von 1—12 Monaten) untauglich		217
	Summa	<u>1,293</u>

Die Summe sämmtlicher im Jahr 1872 Dispensirter beträgt demnach 2160.

Die Dispensationskontrolle wurde oberinstanzlich geprüft.

Revaccinirt wurden in Bern:		Manne
Infanterie-Recruten		669
dito von verschiedenen Bataillonen		748
Artillerie-Recruten		37
Artillerie von verschiedenen Batterien		176
Dragoner-Recruten		6
Scharfschützen (eingetheilte)		56
Sappeurs-Recruten		8
dito (eingetheilte)		17
Krankenwärter		2
	Summa	<u>1,319</u>

Die Zahl der während der Wiederholungskurse der Bataillone in den Bezirken Revaccinirten kann nicht angegeben werden, da die Berichte darüber zum Theil mangelhaft sind, zum Theil gänzlich fehlen. Sie ist jedenfalls sehr bedeutend, da nur bei den Bataillonen 1, 16 und 18 über 500 Mann revaccinirt werden mußten.

Es mußte auffallen, daß trotz der Aufforderung von Seite der Militärdirektion und der Kreisimpfärzte so viele noch unrevaccinirt einrückten.

Da erfahrungsgemäß sich immer einzelne Militärs dadurch der Wehrpflicht zu entziehen wissen, daß sie bei jedem Wiederholungskurs des Bataillons wegen diesem oder jenem Körperleiden sich dispensiren lassen, aber trotz der bestimmten Aufforderung sich nie vor einer Bezirks-Dispensationskommission zur nähern Untersuchung resp. gänzlichen Entlassung stellen, auf diese Art also sich dem aktiven Dienst entziehen und doch auch nicht bezahlen, was eine große Un-

Billigkeit gegenüber den Andern ist, stellte sich der Oberfeldarzt im Berichtsjahr die Aufgabe, so viel es die Zeit erlaube, bei den Wiederholungskursen der Bataillone die Dispensationen persönlich zu beaufsichtigen. Leider konnte dieß nur bei wenigen Bataillonen geschehen.

XII. Postulate und Beschlüsse des Großen Rathes.

Bezüglich zweier bei der Berathung des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1870 angenommenen Postulate wurde auf den Antrag des Regierungsrathes, mit Rücksicht auf die in Aussicht gestandene Revision der Bundesverfassung, vom Großen Rathe den 21. Januar 1872 beschlossen, dieselben einstweilen dahingestellt zu lassen. Bei Berathung des Verwaltungsberichtes von 1871 wurden solche dann wieder aufgenommen; sie lauten: Der Regierungsrath ist zu beauftragen:

1. die Fälle zu untersuchen, in denen der Ersatz für bereits vom Staate verabfolgte Kleidungsstücke unentgeltlich erfolgen darf, durch eine besondere Verordnung zu normiren; dabei ist auf wirklichen Felddienst angemessene Rücksicht zu nehmen;
2. beförderlich einen Gesetzesentwurf betreffend die Ausrüstung armer Rekruten vorzulegen.

Der Absicht des ersten Postulates hielt man vorderhand durch unnachsichtliche Anwendung des § 69 der kantonalen Militärorganisation zu begegnen für möglich und auch geboten, vorerst auf diesem Wege statt vermittelst eines neuen Gesetzes vorzugehen. Es ist deshalb Weisung gegeben, nur wo offenbar vieler Dienst, Verwachsen der Kleidungsstücke, Brandunglück u. dgl. einen Umtausch oder Ersatz von Uniformstücken nothwendig machen, diesen unentgeltlich vorzunehmen, aber auch dann nur aus dem Vorrath von bereits getragenen, noch brauchbaren Kleidern. In allen andern Fällen soll der Austausch nur gegen Bezahlung stattfinden.

Das andere Postulat betreffend, so ist im Eingange des Berichtes unter der Abtheilung „I. Allgemeines“ des Befehles der Militärdirektion und der betreffenden Motive gedacht, durch dessen Vollziehung die Direktion des Bestimmtesten voraussetzt, den beabsichtigten Zweck ohne ein weiteres Gesetz erreichen zu können.

Wir sprechen also bezüglich dieser beiden Postulate die Ansicht aus, mit Erlaß neuer Gesetze zuzuwarten, bis die Erfahrung die Unzulänglichkeit der nun versuchsweise eingeschlagenen Verfahren nachgewiesen haben wird.

Bei Anlaß der Erneuerung der soeben besprochenen zwei Postulate nahm der Große Rath noch folgende neue:

Der Regierungsrath ist eingeladen, dafür zu sorgen:

1. daß sowohl im Zeughaus als auch im Kriegskommissariat
 - a. zur Erleichterung der Ueberwachung der Geschäftsführung eine zweckmäßige Registratur nebst Geschäftskontrolle und
 - b. im Interesse größerer Ordnung und Uebersichtlichkeit eine zweckmäßige Kontrolle über den Ein- und Ausgang aller Militärausrüstungsgegenstände beförderlichst eingeführt werde.
2. Die militärische Eintheilung des Kantons beförderlichst einer Revision zu unterwerfen.
3. Im Interesse der Verbesserung des Unterrichts der Infanterie wird der Regierung empfohlen:
 - a. die Veranstaltung taktischer Ausmärsche, wie sie bereits auf freiwilligem Fuße wiederholt stattgefunden haben;
 - b. die Untersuchung der Frage, ob es nicht angemessen wäre, Infanterie-Offiziere, ganz besonders solche, die zur Instruktion verwendet werden, zu ihrer weiteren Ausbildung nach auswärtigen Waffenplätzen zu senden?

Ueber diese Postulate ist Folgendes zu berichten:

ad 1 a und b: Mit Anfang des Jahres 1873 sind die durch das Postulat gerufenen Verwaltungsrichtungen in Vollziehung.

ad 2: Die Nothwendigkeit einer neuen Militärbezirkseintheilung des Kantons ist anerkannt.

Die gegenwärtige Eintheilung datirt vom Jahr 1852. Für dieselbe wurde eine Ausgleichung der Stärke der Bataillone zum Grundsatz genommen. Seit dieser Zeit haben sich die Verhältnisse aber so geändert, daß einzelne Bataillone eine ganz abnorme Stärke haben, während bei andern es kaum möglich ist, sie auf dem reglementarischen Bestande zu erhalten. Indessen möchten wir doch für einstweilen noch mit einer neuen Eintheilung zuwarten.

Die Vornahme einer solchen hat bedeutende Arbeit und Kosten zur Folge, indem ihr eine neue Zusammensetzung aller taktischen

Einheiten und damit die Umschreibung aller Mannschaftskontrollen zu folgen hat. Diese Arbeit dürfte unter Umständen sich leicht in kurzer Zeit wiederholen, denn abgesehen von der Bundesrevision ist eine neue eidgen. Militärorganisation in nicht allzuferner Zeit zu gewärtigen. Diese wird dann zweifelsohne über die Art und Weise einer vorzunehmenden Revision der Bezirkseinteilung maßgebend sein.

ad 3 a und b: Ueber diese Punkte zu urtheilen wird die Berathung des Budgets für das Jahr 1874 den besten Anlaß bieten. Für das Jahr 1873 den Postulaten wünschbare Rechnung zu tragen, fehlt der nöthige Kredit.

An diese Postulate reiht sich ein Beschluß des Großen Rathes vom 16. Dezember, folgendermaßen lautend: „Der Große Rath ladet hiemit den Regierungsrath, beziehungsweise die Militärdirektion, ein, zu untersuchen, ob die Bestimmung des § 89 der Militärorganisation nicht in dem Sinne abgeändert werden könne, daß darin der Grundsatz einer billigen Entschädigung an die Gemeinden für Anweisung von Schieß- und Exercirplätzen ausgesprochen werde.“

Den Gemeinden, welche zu Verzeigung von Exercir- und Schießplätzen angehalten werden, erwachsen infolge der vermehrten Ansprüche, die in Bezug auf den Umfang dieser Plätze gestellt werden müssen, nicht unwesentliche finanzielle Opfer, während andere Gemeinden, in welchen keine militärischen Kurse abgehalten werden, von den daherigen Lasten verschont bleiben. Die Nothwendigkeit einer billigen Ausgleichung dieser Lasten oder angemessene Entschädigung der belasteten Gemeinden liegt nahe. Wir behalten uns gründlichere Prüfung der Angelegenheit vor, auf die hin wir dann unsere Anträge stellen werden.

Bern, im April 1873.

Der Direktor des Militärs:

Wyndorf.

